

Anlage 1 Gebühren für Sondernutzungen Güsten

Straßen, Wege und Plätze

Wenn nachfolgend keine Tagesgebühr vorgesehen ist, wird die Wochen- oder Monatsgebühr mit 1/7 oder 1/30 umgerechnet.

Die Mindestgebühr für die erlaubte Sondernutzung beträgt 5,00 EURO, sofern nachfolgend nichts anderes vorgesehen ist.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Grundlage der Bemessung	Gebühren in Euro				Mind. Gebühr
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.1.	Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie Werbeständer oder Werbe-Fahrradständer (außer mit Firmenkennzeichnung)	m ²		4,00			
1.2.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	m ²		5,00			
1.3.	Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs im Reisegewerbe unabhängig von der Größe bei einer Standzeit länger als 2 Stunden pro Tag und Ort	m ²		5,00			
1.4.	Warenautomaten vor Ladenlokalen, Gaststätten und dgl.	m ²		5,00			
1.5.	Zeitungsautomaten	m ²		3,00			
1.6.	Kinderreitgeräte	m ²		5,00			
1.7.	Terrassenbetrieb vor konzessionierten Gaststätten	m ²		3,00			
1.8.	Werbeanlagen, die eine bauliche Anlage darstellen	m ²		4,00			
1.9.	Sonstige Werbeanlagen	m ²		3,00			
1.10.	Kurzzeitige Plakatierung zu Veranstaltung						
	1 – 50 Stück	Stück					0,30
	50 – 100 Stück	Stück					0,50
1.11.	Verkauf von Blumen / Grabschmuck an Allerheiligen, am Bus- und Betttag und Totensonntag, am 1. Advent						5,00
1.12.	Werbungs- und Geschenk- und Probeverteilungen						5,00 – 50,00
	Meinungsumfragen, Infostände (soweit nicht Punkt 4)						5,00 – 250,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Grundlage der Bemessung	Gebühren in Euro				Mind. Gebühr
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.13.	Dienstleistungen, deren Bedarf nicht durch ortsansässige Gewerbebetriebe abgedeckt werden kann					3,00 – 250,00	
2.0.	Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. a. sonstige nach dem Gewerberecht festgesetzte oder zulässige Veranstaltungen						
2.1.	Jahrmärkte	0-10 Stände				50,00	
		10-15 Stände				100,00	
		15-20 Stände				150,00	
		mehr als 20				200,00	
2.2.	sonstige Volksfeste					50,00	
	Schützenfest und sonstige Volksfeste, sofern nicht die Gemeinde oder Vereine der Gemeinde Veranstalter sind					500,00	
2.3.	Straßenfeste u. Veranstaltungen (soweit nicht Punkt 4)					15,00 – 250,00	
3.0.	Zirkusse und ähnliche sowie Zeltfeste (Disco, Bierzelt ...)	0 – 100 m ²				25,00	
		100 – 500 m ²				50,00	
		500 – 1.000 m ²				100,00	
4.0.	Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, ohne Warenverkauf aus Anlässen des Umweltschutzes, Bürgerinformationen u. a.						
5.0.	Vorübergehende Sondernutzungen zur Einrichtung von Baustellen, Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie zur Unterhaltung von für Bauarbeiten erforderliche Leistungen						
5.1.	Aufstellen von Bauwagen, - zäunen, Absperrungen u.a. sowie Lagerung von Baumaterial, - stoffen und dgl. auf						
	a) Geh- und Radweg, Fußgängerzone	m ²				0,50	
	b) Straßen	m ²				1,00	
5.2.	Aufstellen von Baugerüsten und Baumaschinen	m ²				0,30	
5.3.	Container	0 – 7 m ³				3,00	
		über 7 m ³				6,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Grundlage der Bemessung	Gebühren in Euro				Mind. Gebühr
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
5.4.	Überirdische Leitungen aller Art, die vorübergehend verlegt werden und nicht dem Zweck der öffentlichen Versorgung dienen	m			0,30		
5.5.	Überirdische Leitungen aller Art, die auf Dauer oder einem längeren Zeitraum (über 1 Jahr) verlegt werden und nicht der öffentlichen Versorgung dienen	m		1,50			
6.0.	Für Neubau oder Erweiterung bestehender Zufahrten und Anbindungen mindestens						10,00